

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00189 vom 10. September 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2024.00189

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00189 du 10 septembre 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00189 del 10 settembre 2024

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1985, meldete sich am 12. Mai 2023 (Eingangsdatum) bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Hinweis auf Schmerzen in den Bändern und Sehnen beider Beine, beider Hände, beider Arme und Hüft- und Rückenschmerzen zum Leistungsbezug an (Urk. 9/3). Die IV-Stelle tätigte erwerbliche und medizinische Abklärungen und holte die Akten der Suva ein (Urk. 9/16). Mit Vorbescheid vom 20. Oktober 2023 stellte die IV-Stelle die Abweisung des Leistungsbegehrens in Aussicht (Urk. 9/21), wo gegen der Versicherte Einwand erhob (Urk. 9/31). Die IV-Stelle tätigte in der Folge weitere Abklärungen und holte insbesondere den dem Beschwerdeführer ebenfalls bekannten Bericht (Urk. 9/41) von med. pract. Y.____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, vom 8./9. Januar 2024 ein (Urk. 9/40). Mit Verfügung vom 12. März 2024 wies die IV-Stelle das Leistungsbegehren ab (Urk. 2).

E. 2

Hiergegen erhob der Versicherte am 18. März 2024 Beschwerde am hiesigen Gericht und beantragte sinngemäss, es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und es sei ihm eine Rente zuzusprechen (Urk. 1, Urk. 6). Mit Beschwerdeantwort vom 28. Mai 2024 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 8, unter Beilage ihrer Akten, Urk. 9/1-56), worüber der Beschwerdeführer am 29. Mai 2024 in Kenntnis gesetzt wurde (Urk. 10).

E. 2.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 2. 2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können;

b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind.

Eine Rente nach Abs. 1 wird nicht zugesprochen, solange die Möglichkeiten zur Eingliederung im Sinne von Art. 8 Abs. 1 bis und 1 ter nicht ausgeschöpft sind (Art. 28 Abs. 1 bis IVG). Gemäss Art. 28b Abs. 1 IVG wird die Höhe des Rentenanspruchs in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt. Bei einem Invaliditätsgrad von 50-69 % entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad (Abs. 2). Bei einem Invaliditätsgrad ab 70 % besteht Anspruch auf eine ganze Rente (Abs. 3). Bei einem Invaliditätsgrad unter 50 % gelten die folgenden prozentualen Anteile (Abs. 4):

Invaliditätsgrad	prozentualer Anteil
49 Prozent	47.5 Prozent
48 Prozent	45 Prozent
47 Prozent	42.5 Prozent
46 Prozent	40 Prozent
45 Prozent	37.5 Prozent
44 Prozent	35 Prozent
43 Prozent	32.5 Prozent
42 Prozent	30 Prozent
41 Prozent	27.5 Prozent
40 Prozent	25 Prozent

E. 3

Es liegen folgende medizinischen Berichte

in den Akten, welche nebst der Attestierung der Arbeitsunfähigkeit noch weitere Befunde und Diagnosen enthalten:

E. 3.1

In der Unfallmeldung vom 26. September 2022 wurde festgehalten, dass der Beschwerdeführer am 9. September 2022 beim Umlagern von Platten einen Finger eingeklemmt habe, er aber weitergearbeitet habe. Am 23. September 2022 sei ihm der Fingernagel abgefallen und er sei in den Notfall zur Behandlung (Urk. 9/16/21 f.).

E. 3.2

Dr. med. Z.____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, bestätigte am 24. Oktober 2022 eine volle Arbeitsfähigkeit (Urk. 9/18/11).

E. 3.3

) und der Anpassung an die Lohnentwicklung bis ins Jahr 2023 resultiert daraus klarerweise ein rentenausschliessendes Invalideneinkommen. 4.3

Zusammenfassend erweist sich die Verfügung als rechtens und die Beschwerde ist vollumfänglich abzuweisen. 5.

Da die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen zu beurteilen war, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Sie sind ermessensweise auf Fr.

E. 3.4

Im Austrittsbericht der Notfallpraxis des Spital A.____ wurde festgehalten, dass sich der Beschwerdeführer am 9. August 2023 vorgestellt habe. Der Beschwerdeführer habe bei einem Arbeitsversuch elektrisierende Schmerzen in der linken Kniekehle gehabt. Er habe seit zwei Jahren massive, lang anhaltende Knie- und Beinschmerzen beidseits, die sich

zeitweise erholt hätten, aber ein Arbeiten nicht zuliessen. Es wurden rezidivierende teilweise immobilisierende beidseitige Beinschmerzen, insbesondere popliteal links seit 2021 diagnostiziert. Es liege der Verdacht auf eine chronifizierte Tendinopathie der Beugesehnen (differentialdiagnostisch eine zusätzliche Bakterzyste) vor. Eine rheumatologische Abklärung sei geplant (Urk. 3/3).

E. 5

Mit Unfallmeldung vom 14. August 2023 wurde mitgeteilt, dass der Beschwerdeführer am 9. August 2023 auf der Treppe gestürzt sei und sich am Unterschenkel verletzt habe (Urk. 9/23/7). In der Folge wurde von pract. med. Y.____ Physiotherapie verordnet aufgrund einer Knie-/Unterschenkeldistorsion nach Treppensturz (Urk. 9/22). 3.

E. 6

00.-- anzusetzen und ausgangsgemäss dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung

zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin
HurstCasanova

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.